



Projektvorschriften für Sammelprojekte Waldbau ab 2020

Handbuch Grüner Bereich



Inhalt

Seite

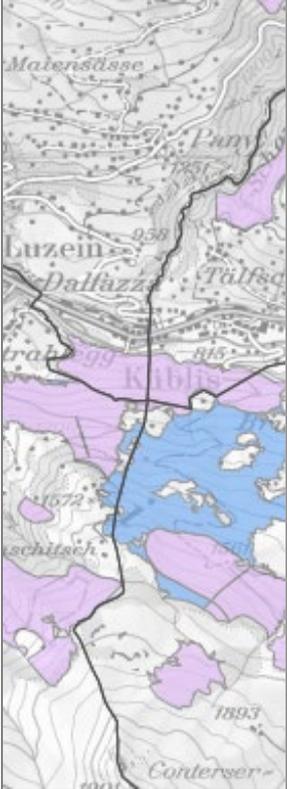
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Schutzwald	7
3. Waldschäden	8
4. Waldbiodiversität	11
5. Jungwaldpflege	14
6. Seilkran	15
7. Testpflanzungen	16
8. Pauschalen	17

Impressum: Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Graubünden
Loëstrasse 14, 7000 Chur

Kontakt: Marco Vanoni
Tel. +41 81 257 38 57
E-Mail: marco.vanoni@awn.gr.ch

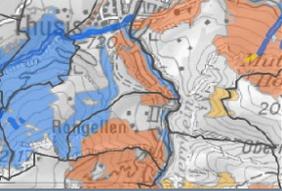
Ausgabe: Mai 2020

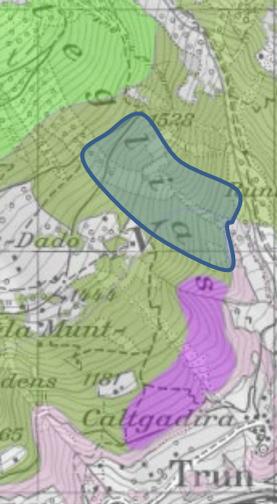
Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
Ziele	Über das Sammelprojekt ‚Waldbau‘ werden Forstbetriebe bei jenen Waldpflege-Leistungen finanziell unterstützt , die der Allgemeinheit zugutekommen. Insbesondere sollen damit die in der Waldentwicklungsplanung festgelegten überbetrieblichen Zielsetzungen umgesetzt werden.
Voraussetzungen	<p>Die über das Sammelprojekt unterstützten Massnahmen haben der Waldentwicklungs- und Betriebsplanung zu entsprechen und sind fachgerecht auszuführen.</p> <p>Fehlt eine gültige Betriebsplanung, so sind alle Bestände in den vorgesehenen Pflege- resp. Schlagflächen mit der Checkliste BK2010.2 zu beschreiben. Die Bestandausscheidung erfolgt dazu auf einem Ausdruck des Luftbildes durch den Betriebsleiter, die dem Regionalforstingenieur (RFI) vorzulegen ist (anschliessend an die AWN-Zentrale senden). Die Beschreibungen werden durch das AWN in die zentrale Datenbank erfasst und stehen anschliessend in LeiNa-GIS zur Verfügung.</p> <p>Die im Bauprogramm enthaltenen Massnahmen müssen frühzeitig und sorgfältig geplant werden, damit sie mit dem geeignetsten Verfahren vor Ende des Jahres sicher ausgeführt werden können. Bauprogramm-Pflegemassnahmen, die bis zur Abrechnung des folgenden Jahres abgeschlossen werden, können ebenfalls im folgenden Jahr abgerechnet werden. In den Bauprogrammen sind deshalb auch folgende Punkte festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausmass: Holzmenge bzw. Pflegefläche • Ausführende: Anteil Eigenleistung bzw. Unternehmer • Zeitpunkt der Ausführung: (mind.) Angabe Quartal • Zur Anwendung kommendes Verfahren (über Zuschläge): Bodenzug / Seilkran / im Bestand liegen lassen / Helikopter
Beitragssätze, Pauschalen	<p>Die maximalen Beitragssätze sind in Art. 49 bis 51 des Kantonalen Waldgesetzes festgelegt (siehe 'Anwendungsbereiche' nachstehend).</p> <p>Die Kosten werden anhand von Pauschal-Ansätzen (Kap. 8) berechnet.</p>
Mittelzuteilung	<p>Ohne besondere Vorkommnisse und Mitteilungen erfolgt die Zuteilung der Finanzmittel von der Region auf die Forstreviere wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fix für den Schutzwald (Kap. 2). • nach Bedarf für Waldschäden (Kap. 3), Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald (Kap. 5) und Testpflanzungen (Kap. 7). • Flexibel für die Waldbiodiversität (Kap. 4) und Langstrecken-seilkran / Seilkran (Kap. 6). <p>Der Einsatz der Beiträge innerhalb des Forstreviers soll grundsätzlich unabhängig von der Identität des Waldeigentümers, allein aufgrund der waldbaulichen Dringlichkeit erfolgen. Deshalb ist immer auch die Möglichkeit von Pflegeeingriffen im Privatwald in Betracht zu ziehen, selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die Eigentumsrechte. Im Zweifelsfalle betreffend Dringlichkeit ist das NaiS-Formular 2 (http://www.gebirgswald.ch/de/formular-2-automatisch.html) auszufüllen.</p>

Programm		Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen		
Anwendungsbereiche	Programm	Beitragsatz (%)	Projekte	Standard
	Schutzwald	80	Keine Unterteilung	- NaiS
	Waldschäden	80	Keine Unterteilung	- Liste gefährliche Organismen
	Waldbiodiversität	70	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum Auerhuhn - Förderung besonderer Gehölze - Lebensraum andere - Weidwälder - Selven - Waldrand - Nieder-/Mittelwald - Natur-/Sonderwaldreservate - Altholzinseln - Habitatbäume 	<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung Auerhuhn - Anleitung Eichenförderung / seltene Baumarten - Anleitung Auen - Anleitung Weidwälder - Anleitung Weidwälder - Anleitung Waldrand - separate Anweisung - Checkliste Altholzinseln - Habitatbaumkonzept
	Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald	50	Keine Unterteilung	- Naturnaher Waldbau / Lage ausserhalb Schutzwald / Anpassung an Klimawandel
	(Langstrecken-)Seilkran	50	Keine Unterteilung	- ausserhalb Schutzwald A & B
	Testpflanzungen (WSL)	100	Keine Unterteilung	- Umsetzung gemäss Vorgaben WSL
	<p>Verteilschlüssel</p> <p>Schutzwald: 0.5* Schutzwaldfläche¹⁾ + 1* Risikoindex + 1* Zuwachs total</p> <p>Biodiversität: 4* Anteil Waldfläche¹⁾ + 2* Anteil [Fläche Wald¹⁾ ausserhalb Schutzwald + Schutzwald C] + 2* Anteil Fläche Auerhuhnlebensraum ausserhalb Schutzwald¹⁾ + 2* Anteil Fläche Nichtschutzwald¹⁾ unterhalb 900 m ü. M.</p> <p>Langstreckenseilkran: 2* Nichtschutzwald¹⁾ + 1* Schutzwald C¹⁾</p> <p>¹⁾ Jeweils ohne Gebüschwald</p>			
Qualitätsstandards / Verantwortlichkeiten	<p>Die Einhaltung der oben genannten Standards je Programm bzw. Projekt ist zwingende Voraussetzung für die Entrichtung der Beiträge.</p> <p>Massnahmen, die dem Unterhalt von Anlagen dienen, wie z.B. das Niederhalten unter überirdischen Leitungen sind nicht beitragsberechtigt.</p> <p>Für die Anzeichnung der mit Beiträgen unterstützten Pflegemassnahmen ist der zuständige RFI verantwortlich, für die Ausführung der Arbeiten der Revierförster.</p> <p>Zur Qualitäts-Sicherung sind Punkte gemäss Anhang 1.1 einzuhalten.</p> <p>Informationen zum Umgang mit invasiven Neophyten sind in Anhang 1.2.</p>			
Dokumentation der Massnahmen	<p>Alle waldbaulichen Massnahmen, also auch nicht subventionierte, sind in LeiNa zu erfassen und zu dokumentieren.</p> <p>Die Beschreibung von Ausgangslage und Wirkungsgrössen ist bei Massnahmen, an welche Beiträge entrichtet werden, obligatorisch. Keine Beschreibung ist nötig bei Niederhalte- und Sicherheitsholzerei, Tobelbehandlungen, Zwangsnutzungen, Ausmähen von Wildzäunen, Rodungen sowie bei der Rubrik „andere Massnahmen mit Holzerei“.</p> <p>Ausgangslage: Wenn die Bestandeskarte die Charakteristiken der</p>			

Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
Dokumentation der Massnahmen	<p>Eingriffsfläche gut beschreibt, wird BK → „ja“ angewählt. Die Ausgangslage der erfassten Wirkungsgrössen ist in jedem Fall zu erfassen.</p> <p>Wirkungsgrösse: es sind mindestens diejenigen Merkmale festzuhalten, an denen der Erfolg des Eingriffs gemessen wird. Es müssen mindestens die Merkmale beschrieben werden, welche durch den Eingriff im Wesentlichen verändert werden. Bei allen Verjüngungsschlägen sind immer die konkreten Zielformulierungen für die Verjüngung anzugeben.</p> <p>Es ist sehr erwünscht, dass auch weitere aussagekräftige Dokumente zu den Eingriffen, insbesondere auch Fotos, aufbewahrt werden. Dies kann digital in LeiNa geschehen.</p> <p>m³ – Angaben sind gemäss Holzlisten/Werklisten zu belegen (gilt nur für Rundholz).</p> <p>m³ – Angaben beziehen sich immer (auch bei Holzschnitzeln) nur auf Schaftderbholz (ohne Rinde mit BHD > 7cm), bei Energieholz zählt die Rinde dazu. Hackschnitzel-Schüttkubikmeter (Sm³) sind mit dem Faktor 2.8 in Schaftderbholz umzurechnen. Weitere Informationen im Merkblatt Energieholzermittlung.</p> <p>Der Einsatz von Spritzmitteln ist immer und obligatorisch in LeiNa zu erfassen.</p>
Ablauf im Jahresverlauf	<p>Die Pflegemassnahmen sind jenem Jahr zuzuordnen, in welchem der Hauptteil der Arbeiten ausgeführt wird. Die unten aufgeführten Termine sind grundsätzlich verbindlich (Änderungen in LeiNa sind nach Ablauf des Termins nicht mehr möglich), Termin-Anpassungen werden durch die AWN-Zentrale frühzeitig kommuniziert.</p> <p>a) Die Revierförster erarbeiten zusammen mit dem zuständigen RFI die Jahresprogramme für die einzelnen Programme und erfassen sie in LeiNa.</p> <p>b) Nach der Kontrolle des 'Kredits März' durch die Region (Pkt. 1.5 in LeiNa / Projektwesen) druckt der Revierförster den aktuellen Stand aus und reicht diesen Ausdruck unterschrieben der Region ein.</p> <p>c) Die Regionen exportieren die Zusammenstellung über die Reviere, drucken sie aus und reichen sie unterschrieben der AWN-Zentrale per 31. März ein.</p> <p>d) Die eingereichten Jahresprogramme werden durch die AWN-Zentrale zu einem gesamtkantonalen Vorprojekt zusammengestellt. Die Projektdauer beträgt ein Jahr.</p> <p>e) Über das definitive Programm entscheidet die Regierung auf Antrag des DIEM.</p> <p>f) Bis 31. August wird der Mehr-/Minderbedarf in den Forstrevieren erfasst und von den Regionen kontrolliert.</p> <p>g) Darauf basierend erfolgt bis 15. September eine Verteilung des 'Kredits August' auf die Regionen und anschliessend auf Stufe Waldeigentümer.</p> <p>h) Die AWN-Zentrale erfasst bis 15. November je Programm den Prozentsatz, über welchen – bemessen am 'Kredit August' – eine Akontoabrechnung erfolgen kann. Die Revierförster legen darauf basierend für jeden Waldeigentümer die Höhe der Akontoabrechnung fest. Die Akontoabrechnung darf die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten</p>

Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
Ablauf im Jahresverlauf	<p>Arbeiten je Waldeigentümer nicht übersteigen. Die von den Revierförstern beantragten Akontoabrechnungen werden von der Region kontrolliert. Dieser Vorgang ist per 30. November abzuschliessen. Daraufhin veranlasst die AWN-Zentrale die Akontozahlungen. Gleichzeitig erfolgt eine Zwischenabrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Waldschäden.</p> <p>i) Vor der Schlussabrechnung im Folgejahr erfolgt durch die Regionen und die AWN-Zentrale die Festlegung eines 'Abrechnungs-Kredits'. Vorgängig sind die Einträge zu allen Eingriffsflächen des betreffenden Abrechnungsjahres durch den Revierförster in LeiNa sorgfältig zu bereinigen (inklusive einer richtigen Umgrenzung der Fläche sowie der korrekten Angabe der m³-Mengen), abzuschliessen und durch den RFI zu kontrollieren.</p> <p>j) Die Revierförster generieren die Schlussabrechnungen und reichen sie unterschrieben dem zuständigen RFI ein. Die RFI kontrollieren die Schlussabrechnungen, unterzeichnen sie ebenfalls und reichen sie der AWN-Zentrale bis zum 31. März des Folgejahres ein.</p> <p>k) Die AWN-Zentrale veranlasst die Auszahlung der Schlussabrechnungen.</p>
Weitere Quellen / Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - LeiNa < http://leina.geo.gr.ch > - Handbuch LeiNa 16 – Projektwesen (Projekttablauf in LeiNa) < http://leina.geo.gr.ch/documents/benutzerhandbuch_12_2016.pdf > - Karte Waldstandorte < http://map.geo.gr.ch/waldstandorte > - Karte Walderschliessung < http://map.geo.gr.ch/walderschliessung > - Karte Natur- und Landschaftsschutzinventar (ANU) < http://map.geo.gr.ch/naturschutz > - Checkliste BK2010.2 < http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/3_5_3_2_bk_checkliste_2010_2_anleitung.pdf > - Mengenermittlung Schaftderbholz (Rohholz) bei Energieholzbereitstellung/Zwangsnutzungen (Infoportal, passwortgeschützt) < http://behoerden.gr.ch/DE/projekte/wirtschaft/forstwirtschaft/doku_liste_extranet/ks_2016_08_2_merkblatt_energieholzmengenermittlung.pdf > - Anwendung von Holzspritzmitteln < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/3_4_2_1_holzspritzmittel_anwendung.pdf > - Räumung von einwachsenden Wiesen und Weiden (ALG) < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/dienstleistungen/agrar/foerdermassnahmen/Seiten/Räumung_einwachsender_Wiesen_und_Weiden.aspx > - Wissenskatalog Fachstelle Gebirgswaldbau, Maienfeld < http://www.gebirgswald.ch/de/wissenskatalog.html > - Publikationen Fachstelle Waldbau, Lyss < http://waldbau-sylviculture.ch/60_publica_d.php >

Programm	Kap. 2 Schutzwald
Ziel	Erhalten und Fördern der Schutzwirkung des Waldes gegen die am Ort wirkenden Naturgefahren.
Perimeter 	Beitragsberechtigt sind Massnahmen nur in den Typen A, B und C gemäss Schutzwaldausscheidung AWN 2012 (SilvaProtect). Siehe: Schutzwaldperimeter → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Schutzwald
Anwendungs-Regeln	Es gilt die Anleitung „Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald“ (NaiS). Mit den Massnahmen sind die Anforderungsprofile aufgrund des Waldstandorts und der am Ort herrschenden Naturgefahren anzustreben. Siehe: Taschenbuchausgabe NaiS des AWN (' NaiS – Handy '), erhältlich via AWN-Zentrale Grundsätze von NaiS: → http://www.gebirgswald.ch/de/grundsaeetze.html Naturgefahren: → http://behoerden.gr.ch/DE/projekte/wirtschaft/forstwirtschaft/themen/schutz_vor_naturgefahren/naturgefahren/Seiten/gk.aspx (Infoportal, passwortgeschützt) → interaktive Karte "Naturgefahren - intern" (Passwort ist angegeben) → Layer Gefahrenhinweise (GHK Lawine/Sturz/Rutschung/Murgang) Waldstandorte: → http://map.geo.gr.ch/waldstandorte Steinschlag-Tool (für Anforderungsprofil bei Steinschlag) → http://www.gebirgswald.ch/de/anforderungen-steinschlag.html Bei waldbaulich anspruchsvollen Fällen, mind. aber bei 1-2 Schlägen/Revier und Jahr, ist das NaiS-Formular 2 durch RFI und Revierförster gemeinsam auszufüllen. Das Formular kann in LeiNa erzeugt werden. Zur Überprüfung der Wirkung sind in Absprache mit dem zuständigen RFI an geeigneten Stellen Weiserflächen einzurichten und zu beobachten. Formulare NaiS (inkl. Form 5 Weiserflächen): → http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/PV_Waldbau_Kap2_Formulare_NaiS.xls Speichern der Information zu den Weiserflächen (Zugang für RFI via AWN-Zentrale): → http://www.suisseinai.ch
Prioritäten	Es gelten die Prioritäten (Dringlichkeiten) gemäss Betriebsplan. Bei gleicher waldbaulicher Dringlichkeit gilt: 1) Schutzwaldtyp A vor Schutzwald B vor Schutzwald C 2) Matrixbewertung „Gefahrenpotential, Schadenpotential und Effektivität waldbaulicher Massnahmen“ (→ Anhang 2.1) Ausnahmen bilden Gerinne, deren Behandlung je nach Situation hoch prioritär sein kann. Ein Spezialfall bildet die Schutzwaldpflege in Kombination mit Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen. Das TBA beteiligt sich an den Kosten gemäss Regelung TBA – AWN vom 26.11.2015 (→ Anhang 2.2).
Anwendbare Pauschalen	Nr. 1 – 20 gemäss Kap. 8, Liste Pauschalen
Weitere Quellen / Verweise	- NaiS-Formular 2 automatisch < http://www.gebirgswald.ch/de/formular-2-automatisch.html > - Kreisschreiben Nr. 01/16: Wald an Kantonsstrassen < http://behoerden.gr.ch/DE/projekte/wirtschaft/forstwirtschaft/doku_liste_extranet/ks_2016_01_Wald_an_Kantonsstrassen_inkl_Beilage_2016_01_25.pdf , Infoportal, passwortgeschützt >

Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Ziele</p>	<p>Umsetzung über die 3 Stufen Erkennen - Ergreifen - Beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A) Frühzeitiges Erkennen akuter, durch Organismen wie Pilze und Insekten verursachte Waldschäden, damit allfällig notwendige Behebungs-Massnahmen rechtzeitig erfolgen können. Im Besonderen gegen neue, besonders gefährliche Schadorganismen (u.a. Gebietsfremde Organismen wie Feuerbrand, Asiatischer Laubholzbockkäfer, Edelkastaniengallwespe, Rotband-/Braunfleckenkrankheit) • B) Rechtzeitiges Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden im Schutzwald. • C) Beseitigung von Gefahren für Menschen und erhebliche Sachwerte, die von geschädigten oder instabilen Bäumen ausgehen.
<p>Perimeter / Organismen</p> 	<p>Hinsichtlich des Auftretens von gefährlichen Schadorganismen an einheimischen Gehölzen ist die ganze Fläche zu überwachen, also unter Miteinbezug auch von ausserhalb des Waldes gelegenen Gebieten.</p> <p>Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden im Schutzwald sind nur in definierten Waldschutzgebieten beitragsberechtigt.</p> <p>Als Waldschutzgebiete gelten v.a. Nadelwaldstandorte (mit Fichte, Föhre, Lärche und/oder Tanne) in Schutzwäldern A, B und C mit einer zusätzlichen Pufferzone von rund 1 km. Diese werden so arrondiert, dass in der gleichen Geländekammer eine möglichst natürlich abgegrenzte, der Topografie angepasste Behandlungseinheit entsteht.</p> <p>Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) sind auch ausserhalb der Waldschutzgebiete sowie ausserhalb des Waldareals (im Siedlungsgebiet) zu bekämpfen.</p> <p>Die Überwachung und Bekämpfung ist auf die in Anhang 3.1 (→ Liste Schadorganismen) aufgeführten Organismen auszurichten.</p>
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>A) Frühzeitiges Erkennen:</p> <p>Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) sind bei Entdeckung immer sofort und unverzüglich über den RFI der AWN-Zentrale zu melden. Auch Verdachtsfälle sind rasch zu melden. Ebenso ist das Auftreten von ausserordentlichen Waldschäden so rasch als möglich über den RFI der AWN-Zentrale zu melden.</p> <p>Meldungen über die anderen intensiv zu beobachtenden Schadorganismen erfolgen im Rahmen der jährlichen Waldschutzumfrage.</p> <p>In normalen Situationen werden für entsprechende Kontrollgänge keine Beiträge entrichtet. Diese gehören zu den hoheitlichen Aufgaben der Revierförster. Nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen RFI sind Beiträge an Kontrollgänge aber bei ausserordentlichen Ereignissen möglich (starker Befall, gefährliche Situation).</p>

Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>B) Präventive Massnahmen:</p> <p>Massnahmen zur Prävention einer weiteren Ausbreitung sind beitragsberechtigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den betreffenden Schadorganismus gemäss Anhang 3.1 eine Beitragsberechtigung vorgesehen ist; • die Massnahmen wirkungsvoll sind; • der zuständige RFI eine Anordnung erteilt hat und der gesetzte Termin eingehalten wird. <p>Es ist auf ein sachgerechtes Vorgehen zu achten, bei Borkenkäferbefall insbesondere das rechtzeitige Aufrüsten der befallenen Bäume. Nicht sachgemässes Vorgehen kann unter Umständen das Gegenteil bewirken, insbesondere dann, wenn nicht der Schaden verursachende Organismus, sondern dessen Gegenspieler getroffen wird.</p> <p>C) Beseitigung von Gefahren</p> <p>Nach Schadenereignissen sind auch Arbeiten zur Beseitigung von Gefahrenquellen beitragsberechtigt, insbesondere das Fällen und Aufrüsten geschädigter und instabiler Bäume, wenn von ihnen eine Gefahr für die Gewährleistung der Waldfunktion ausgeht.</p> <p>Die Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen wird über Anhang 2.2 geregelt.</p>
<p>Entscheidungswege</p>	<p>Voraussetzung für Beiträge ist das Einhalten folgender Entscheidungswege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Revierförster erfasst festgestellte Waldschäden in LeiNa, schlägt wirksame Massnahmen vor und beantragt beim zuständigen RFI eine Anordnung. Ist die Massnahme so geplant, dass der Eingriff zur Erreichung des NaiS-Anforderungsprofils des jeweiligen Standortes führt, kann dies als Zusatzinformation erfasst werden. • Der zuständige RFI prüft den Antrag, erlässt gegebenenfalls eine Anordnung und bestätigt gegebenenfalls die NaiS-Konformität. Falls eine zeitgerechte Ausführung der geplanten Massnahmen für die Sicherstellung der gewünschten Wirkung wichtig ist (insbesondere bei Borkenkäfer-Befall) setzt er einen Termin bis zu welchem die Massnahmen auszuführen sind. • Übersteigt die effektiv aufgerüstete Holzmenge die Menge gemäss Anordnung um mehr als 120% oder unterschreitet diese auf unter 80%, so ist eine neue Anordnung zu beantragen (automatische Meldung durch LeiNa).
<p>Prioritäten</p>	<p>Für das Bekämpfen der Borkenkäfer gelten folgende Eingriffs-Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegende und stehende Bäume, die frisch vom Borkenkäfer befallen sind. 2. Streuschäden. 3. Beschädigte Bäume an schattigen Stellen und in nördlicher Expositionen (NW – NO) sowie beschattetes Schadholz am Rand von Schadenflächen. 4. Flächige Schäden.

Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Prioritäten</p>	<p>Für das Beseitigen von Gefahren für Verkehrsanlagen und Siedlungsraum gelten folgende Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschädigte oder instabile Bäume im Bereich von kantonalen Hauptstrassen, Nationalstrassen, Bahnlinien und dauernd bewohnten Häusern. 2. Geschädigte oder instabile Bäume im Bereich von kantonalen Verbindungsstrassen. 3. Massnahmen zum Verhindern von Verklausungen in Bächen mit hohem Schadenpotential.
<p>Anwendbare Pauschalen</p>	<p>Nr. 21-24 gemäss Kap. 8, Liste Pauschalen</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Zum Programm Waldschäden erfolgen keine Akontozahlungen. Es ist aber möglich, im Rahmen einer Zwischenabrechnung Ende November bis dahin abgeschlossene Massnahmen abzurechnen. Die zur Abrechnung freigegebenen ausgeführten und abgeschlossenen Eingriffe sind in LeiNa auszuwählen. Die AWN-Zentrale gibt zu diesem Zweck per Anfang November den Umfang der möglichen Abrechnungen bekannt.</p> <p>Als Unterstützung bei der Beurteilung von möglichen Folgeschäden kann das Formular Entscheid Borkenkäferbekämpfung (Anhang 3.2) verwendet werden.</p> <p>Allfällige Beiträge an die Überwachung zur Früherkennung werden nur beim Termin der Schlussabrechnungen, Ende März abgerechnet. Die Überwachungsstunden (siehe Anwendungsregeln) und eingesetzte Käferfallen sind bis Ende Januar zu erfassen.</p>
<p>Weitere Quellen / Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Liste Schadorganismen (Anhang 3.1) - Formular „Entscheid Borkenkäferbekämpfung (insbesondere Buchdrucker)" (Anhang 3.2) - Borkenkäfer-Prognose der WSL < http://www.borkenkaefer.ch > - Homepage von Waldschutz-Schweiz der WSL < http://www.waldschutz.ch > - Vollzugshilfe Waldschutz (BAFU), 2018 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-waldschutz.html > - Sturmschaden-Handbuch (BAFU), 2008 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/sturmschaden-handbuch.html >

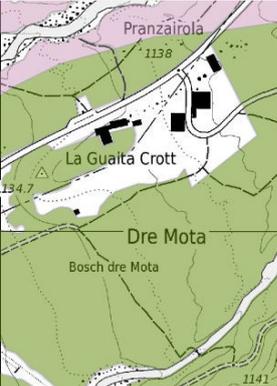
Programm	Kap. 4 Waldbiodiversität	
Ziel	Erhalten und Fördern der Biodiversität im Wald.	
Perimeter	<p>Beitragsberechtigt sind Massnahmen für Objekte mit besonderen Naturwerten gemäss Objektblatt Natur und Landschaft im WEP, bzw. bei kleineren Objekten gemäss Datenbank der Wald-Natur-Objekte (WNO).</p> <p>Siehe: Objekte Natur und Landschaft mit Objekten mit besonderem Naturwert → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Objektblatt Natur und Landschaft → Datenbank Wald-Natur-Objekte (WNO), (Zugriff in LeiNa-GIS)</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass einmal behandelte Flächen auch später wieder entsprechend der Zielsetzung gepflegt werden. Dazu ist die Massnahmenplanung bei der Betriebsplanrevision entsprechend auszugestalten.</p> <p>Bei grösseren oder besonders wertvollen Objekten, die einer Pflege bedürfen, können Sonderwaldreservate (SWR) eingerichtet werden. Ein auf 30 Jahre ausgelegter öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Waldeigentümerin und Kanton hält in diesem Fall die Zielsetzungen fest sowie die Verpflichtung des Kantons, die Massnahmen im SWR prioritär zu unterstützen.</p> <p>Für Natur- und Sonderwaldreservate erarbeiten die lokal zuständigen Organe des kantonalen Forstdienstes auf Antrag der Waldeigentümer Vorprojekte gemäss separater Anleitung aus. Naturwaldreservate werden mit einem Dienstbarkeitsvertrag auf die Dauer von in der Regel 50 Jahren eingerichtet.</p>	
Anwendungs-Regeln	<p>Die Biodiversitäts-Massnahmen sind einem der nachfolgend aufgeführten Projekte entsprechend den Zuteilungskriterien zuzuordnen.</p> <p>Naturschutz-Spezialisten der Regionen, bzw. in einfachen Fällen die RFI, sind verantwortlich dafür, dass die für die einzelnen Projekte geltenden Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Dabei gilt:</p>	
Lebensraum Auerhuhn (Ah)	Zuteilungskriterien	Vorgaben und Richtlinien
	Alle Massnahmen zugunsten der Auerhuhn-Förderung.	Generelle Zielsetzung: besonders naturnaher, vielfältig strukturierter Gebirgsnadelwald → Anhang 4.1: Massnahmen zur Förderung der Qualität von Auerhuhn-Lebensräumen → Regionaldossier Auerhuhn → Anleitung BK zur Beschreibung der Auerhuhn-spezifischen Waldmerkmale
Förderung besonderer Gehölze (BG)	Seltene Baum- und Straucharten, Eichen, Weisstannen und Arven in ihren Reliktarealen sowie für die Waldbiodiversität besonders wertvolle Gehölzarten werden mittels Pflege oder Pflanzung/Wildschutz in ihrer ökologischen Nische gefördert.	Insbesondere Eiche, Weisstanne und Arve in ihren Reliktarealen sowie seltene Baumarten. → Anhang 4.2: Förderung besonderer Gehölze → Checkliste seltene Baumarten → Richtlinie seltene Baumarten → Checkliste Eichenförderung → Richtlinie Eichenförderung

Programm		Kap. 4 Waldbiodiversität
	Zuteilungskriterien	Vorgabe und Richtlinien
Lebensraum andere (La)	Pflegemassnahmen in Lichten Wäldern, speziellen Laubholzbeständen und weiteren Kategorien gemäss Bezeichnung im WEP, inkl. Überwachung invasive Neophyten und Meldung an Datenbank.	z.B. Auenwälder, Förderung von für den Naturschutz prioritären Arten (ohne Auerhuhn und besondere Gehölze). Bekämpfung invasiver Neophyten nur nach separater Absprache mit der AWN-Zentrale. → Anhang 4.3: Behandlung von Auen
Weidwälder (Wei)	Bestockte Weiden bzw. Weidwälder mit einer geregelten waldverträglichen Beweidung und einem hohen Biodiversitäts-Potential.	Mit Beweidungs-, Vernetzungs- und Hegekonzepten koordinieren. → Anhang 4.4: Pflege von Weidwäldern zugunsten der Biodiversität
Selven (Sv)	Mischnutzung von einzelstehenden fruktifizierenden Kastanien- und Nussbäumen und extensiv genutzten Wiesen oder Weiden.	Gemäss regionalen Konzepten Val Poschiavo, Bregaglia, Mesolcina/Calanca. Nur einmalige forstliche Wiederherstellung, nicht jährliche Nutzung/Pflege. → Anhang 4.4: Pflege von Weidwäldern zugunsten der Biodiversität (Abschnitte Selven)
Waldrand (WRa)	An extensiv genutzte Wiese angrenzender Wald tiefer und mittlerer Lagen, gemäss Bezeichnung im WEP. Verzahnung Wald-Offenland gemäss Bezeichnung im WEP.	Mit kommunalen Vernetzungs- und Hegekonzepten koordinieren. → Anhang 4.5: Massnahmen zur Förderung von ökologisch wertvollen Waldrändern → Richtlinie Waldrand → Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften → Checkliste Waldrand (für kontinentale Hochalpen, nördliche und südliche Zwischenalpen)
Nieder-/Mittelwald (Nie)	Klassische Nieder-/Mittelwald-Behandlung mit dem Ziel, die Waldbiodiversität zu fördern. Flächenauswahl gemäss Bezeichnung im WEP.	Mangels unklaren Standards zurückhaltend einsetzen und konkretes Biodiversitätsziel festhalten. → Niederwaldschlagkurs 2000, Giudici WSL
Naturwaldreservat (NWR)	Einrichtung neuer Naturwaldreservate ausschliesslich gemäss Bezeichnung im WEP.	Vorprojekt gemäss Vorgehen Vorprojekt und Dienstbarkeitsvertrag für Naturwaldreservate (NWR) Nicht in LeiNa erfassen.
Sonderwaldreservat (SWR)	Einrichtung neuer Sonderwaldreservate in grösseren oder besonders wertvollen Objekten.	Vorprojekt gemäss Sonderwaldreservate (SWR): Einrichten und Massnahmenplanung Nicht in LeiNa erfassen.
Altholzinseln (AHI)	Bewusster Verzicht auf die Nutzung von in der Regel 0.2 - 5.0 ha grossen Altholzbeständen auf die Dauer von 50 Jahren.	Markierung und einfacher Vertrag. Nicht separat in LeiNa erfassen. → Checkliste Altholzinseln → Richtlinie Altholzinseln

Programm	Kap. 4 Waldbiodiversität	
Habitatbäume (HaB)	Sicherung wertvoller Einzelbäume mit Habitatstrukturen gemäss Habitatbaumkonzept.	Markierung und einfacher Vertrag. Nicht separat in LeiNa erfassen. → Richtlinie Habitatbäume
Prioritäten	Die Gewichtung der einzelnen Projektkategorien wird durch die AWN-Region in Absprache mit der Zentrale gemäss den im WEP und WNO gesetzten regionalen Schwerpunkten vorgenommen. Innerhalb der einzelnen Naturvorrangflächen werden die Massnahmen gemäss Betriebsplanung oder gegebenenfalls gemäss separatem Vorprojekt priorisiert.	
Anwendbare Pauschalen	Nr. 1 – 20 sowie die ausschliesslich für Biodiversitätsmassnahmen anwendbaren Nr. 25 – 33 gemäss Kap. 8, Liste Pauschalen	
Weitere Infos	<p>Der Problematik, dass Freiflächen durch invasive Neophyten in Beschlag genommen werden können, ist genügend Beachtung zu schenken. Besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich Neophyten nach einem Eingriff ausbreiten, so ist auf die Massnahme zu verzichten (Abwägung).</p> <p>Die Auszahlung der Beiträge an Natur- und Sonderwaldreservate (Grundleistung) sowie von Altholzinseln und Habitatbäumen erfolgt nach Vertragsunterzeichnung im nächstfolgenden Januar. Der nach Auszahlung der Beiträge noch zur Verfügung stehende Kredit wird unter Anwendung des Schlüssels gemäss Kap. 1 an die Regionen verteilt.</p> <p>Die Mittelzuteilung von den Regionen auf die Forstbetriebe erfolgt nicht nach einem fixen Schlüssel, sondern auf der Basis von Schwerpunkten, welche die Regionen gemäss sachlichen Erwägungen vornehmen.</p> <p>Die Ausführung von Massnahmen zur Förderung der Waldbiodiversität entbindet die Waldeigentümer und die Forstdienste nicht von der Pflicht, naturnahe Prinzipien bei der Waldwirtschaft auf der ganzen Fläche, also auch ausserhalb von Naturvorrangflächen zu befolgen (Art. 20 WaG).</p>	
Weitere Quellen / Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (BAFU), 2015 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/ziele-und-massnahmen-wald.html > - Waldrand verstehen – bewerten – aufwerten (ZHAW), 2015 < https://www.zhaw.ch/de/lsvm/dienstleistung/institut-fuer-umwelt-und-natuerliche-ressourcen/waldrand > 	

Programm	Kap. 5 Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald
Ziel	Förderung einer rationellen Jungwaldpflege und damit Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft.
<p>Perimeter</p> 	<p>Die Beiträge werden ausschliesslich an die Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes (Kategorien A, B, C) entrichtet.</p> <p>Siehe: Hinweis Schutzwald → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Schutzwald resp. Nicht-Schutzwald</p> <p>Das Programm ist nicht unterteilt. Als Qualitätsstandard sind die Grundsätze des naturnahen Waldbaus einzuhalten.</p>
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>Beitragsberechtigte Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungwuchs-, Dickung-, Stangenholzpflege bis 20 cm BHD. • Wildschutzmassnahmen • Pflanzungen von Baumarten zur Anpassung an den Klimawandel <p>In Wäldern, für welche verbindlich eine Plenterwaldbewirtschaftung vereinbart wurde (Ausweis im Betriebsplan oder Vertrag), wird zudem für jeden Plentereingriff ein Beitrag an die mit dem Eingriff verbundene Jungwaldpflege entrichtet.</p> <p>Siehe: - Erwägungen zur Unterstützung von Plenter- und Dauerwald - Waldfunktionen → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan</p>
<p>Prioritäten</p>	<p>Erste Priorität haben Flächen, die sich besonders zur Holzproduktion eignen und für die Anpassung an den Klimawandel gepflegt werden müssen.</p> <p>In zweiter Priorität können auch Massnahmen unterstützt werden, welche anderen Oberzielen dienen, ausser dem Schutz vor Naturgefahren.</p>
<p>Anwendbare Pauschalen</p>	<p>Nr. 1 – 9 gemäss Kap. 8, Liste Pauschalen</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Die Mittelzuteilung erfolgt sowohl von der Zentrale zu den Regionen als auch von den Regionen nicht nach einem fixen Schlüssel, sondern auf der Basis von Schwerpunkten gemäss sachlichen Erwägungen.</p>
<p>Weitere Quellen / Verweise</p>	<p>- Vollzugshilfe Wald und Wild (BAFU), 2010 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-wald-wild.html ></p>

Programm	Kap. 6 Langstreckenseilkran / Seilkran
Ziele	<p>Sicherstellen einer nachhaltigen Nutzung des Holznutzungspotentials, insbesondere in Gebieten mit hohen Bringungskosten.</p> <p>Einsatz des Langstreckenseilkrans als Alternative zu einem Ausbau des Waldstrassennetzes oder zum Einsatz des Helikopters.</p>
Perimeter 	<p>Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Pflegemassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes A und B, sowie innerhalb Schutzwald C. Bei der Planung sind die Naturschutzanliegen zu berücksichtigen (WEP-Objektblatt Natur und Landschaft, Datenbank Wald-Natur-Objekte WNO).</p> <p>Siehe: Hinweis Schutzwald → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Schutzwald C resp. Nicht-Schutzwald</p> <p>Das Programm ist nicht unterteilt.</p>
Anwendungs-Regeln	<p>Die Eingriffe dürfen das Holznutzungspotential nicht schädigen und nicht zu unangemessen hohen Aufwendungen für die spätere Jungwaldpflege führen.</p> <p>Geplante Eingriffe in potentiellen Naturwaldreservaten (gemäss WEP) sind vorgängig mit dem zuständigen RFI zu beurteilen. Dabei ist das Potential als Naturwaldreservat oder Altholzinsel abzuklären, dies auch im Hinblick auf die Einhaltung des FSC-Standards 6.4. (5% Naturwaldreservate).</p> <p>Siehe: - FSC Schweiz - Waldfunktionen → http://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan</p>
Prioritäten	<p>Erste Priorität ist Wäldern mit einer hohen Produktivität einzuräumen.</p>
Anwendbare Pauschalen	<p>Nr. 34 – 35 gemäss Kap. 8, Liste Pauschalen</p>
Weitere Infos	<p>Die Mittelzuteilung erfolgt sowohl von der Zentrale zu den Regionen als auch von den Regionen zu den Forstrevieren nicht nach einem fixen Schlüssel, sondern auf der Basis von Schwerpunkten gemäss sachlichen Erwägungen.</p>
Weitere Quellen / Verweise	

Programm	Kap. 7 Testpflanzungen
<p>Ziele</p>	<p>Im Projekt "Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten" der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) wird während mindestens 30 Jahren das Potenzial von 18 Baumarten aus verschiedenen Provenienzen getestet.</p>
<p>Perimeter</p> 	<p>Beitragsberechtigt sind sämtliche Massnahmen, welche durch den Waldeigentümer zur Vertragserfüllung notwendig sind. Diese Massnahmen beinhalten unter anderem (Liste nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Holzschlag und die Räumung der Fläche - Die Errichtung der Wildschutzzäune und den Unterhalt der Wildschutzzäune - Die Pflanzung der Jungbäume - Das Ausmähen der umzäunten Flächen <p>Das Programm ist nicht unterteilt.</p>
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>Gemäss Vertrag zwischen Waldeigentümerin und WSL erfolgen die Eingriffe nach den Vorgaben der WSL. Das AWN wird über Vertragsänderungen informiert.</p> <p>Siehe: - www.testpflanzungen.ch</p>
<p>Prioritäten</p>	<p>Es erfolgt keine Priorisierung.</p>
<p>Anwendbare Pauschalen</p>	<p>Abrechnung der Massnahmen nach Aufwand gemäss Vorgaben in Kap. 8, Pauschalen</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Die Mittelzuteilung erfolgt von der Zentrale zu den Regionen gemäss der Fläche der Testpflanzungen.</p>
<p>Weitere Quellen / Verweise</p>	

Programm	Kap. 8 Pauschalen
<p>Allgemeines</p>	<p>Grundlage der Pauschalen sind Nachkalkulationen über ausgeführte Arbeiten und weitere Erfahrungswerte.</p> <p>Für die Ermittlung der Flächengrösse gelten die Erläuterungen gemäss Anhang 8.1.</p> <p>In den Pauschalansätzen ist der Aufwand von 12% für Projektierung und Bauleitung sowie Abschreibungen und Zinsen für Waldstrassen eingerechnet. Darin enthalten sind insbesondere Anzeichnung, Schlagorganisation, Aufsicht, Kontrolle, Einmessen, Verwaltung, Projektierung, Bauleitung, Abrechnung etc.</p> <p>Ebenso ist in den Pauschalen der Holzerlös berücksichtigt. Allfällige Anpassungen der Pauschalen erfolgen unter anderem in Berücksichtigung der Holzpreis-Entwicklung gemäss Holzverkaufstatistik der SELVA. Dabei wird von folgender Zusammensetzung ausgegangen:</p> <p>Normalnutzungen: 70% Nutzholz, 30% Brennholz</p> <p>Zwangsnutzungen: 60% Nutzholz, 40% Brennholz</p>
<p>Spezielle Bedingungen *</p>	<p>Bei den mit * bezeichneten Massnahmen sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:</p> <p>Programme Schutzwald, Waldbiodiversität und Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungwuchs- und Dickungspflege: Bei lückigem Jungwald ist die Fläche gutachtlich auf Vollbestockung zu reduzieren. Die Jungwuchs- und Dickungspflege darf in stufigen Beständen die beitragsberechtigte Fläche der Grundpauschale (Holzschläge) überlagern. • Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung: Die Plenterung beinhaltet gleichzeitig eine Jungwaldpflege. Voraussetzung: langfristige Verpflichtung zur Plenterbewirtschaftung, die in der Betriebsplanung ausgewiesen wird. • Stangenholzpflege: Bei Abrechnung über die Programme Schutzwald und Waldbiodiversität ist Stangenholz bis BHD 24 cm beitragsberechtigt, bei Abrechnung über das Programm Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald bis BHD 20 cm (Vorgabe Bund). Die Stangenholzpflege darf die beitragsberechtigte Fläche der Grundpauschale (Holzschläge) nicht überlagern. Ausnahme: Überlagerung zulässig bei Anwendung als "Entfernung von Hasel", falls die Bestände nicht voneinander unterschieden werden können. • Wildzäune: An den Abbruch und die Entsorgung von Wildschutzzäunen entrichten Bund und Kanton keine Beiträge. Das Nichteinhalten der Minimalhöhe von 2 m (z.B. Einzelschutz) ist bei Einreichung des Bauprogramms in LeiNa zu begründen. • Schussschneisen: Von diesem Beitrag für die Einrichtung von Schussschneisen kann Gebrauch gemacht werden, falls die Schussschneise in einem Wald-Wild-Problemgebiet zu liegen kommt, die lokale Wildhut den jagdbetrieblichen Nutzen bestätigt und die Ausführung durch den Forstbetrieb erfolgt und abgerechnet wird.

Programm	Kap. 8 Pauschalen
Spezielle Bedingungen *	<p>Programme Schutzwald und Waldbiodiversität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschlag Liegenlassen zur Verminderung (...): Der Zuschlag darf nur für das Liegenlassen kompletter Stämme angewendet werden. Die Massnahme wird bei der Anzeichnung besprochen und festgelegt (siehe NaiS-Anhang 7: Verwendung von Holz an Ort und Stelle). • Zuschläge Seilen: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. Die drei "Seilen"-Zuschlagspauschalen dürfen sich innerhalb einer LeiNa-Eingriffsfläche nicht überlagern. Zulässig ist eine Kombination auf Teilflächen innerhalb einer LeiNa-Eingriffsfläche, wenn mehrere Seillinien die jeweilige Länge aufweisen. Die Gesamtsumme der Flächen dieser Pauschalen darf die Flächengrösse der LeiNa-Eingriffsfläche somit nicht überschreiten. • Zuschlag Schlagräumung: Die waldbauliche Verhältnismässigkeit der Schlagräumung muss gegeben sein, dabei sollen verjüngungsgünstige Stellen geräumt werden. Die Pauschale darf nur angewendet werden, wenn die Schlagräumung als zusätzlicher Aufwand erfolgt. Anwendung der Pauschale erfolgt anteilmässig über die geräumte Fläche. • Zuschlag Geringwertiges Holz: Nicht zulässig bei Nieder-/Mittelwald • Nicht zulässig ist die Kombination folgender Zuschläge: <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Liegenlassen zur Verminderung (...)</i> und <i>Geringwertiges Holz (auf der gesamten Fläche)</i> 2. <i>Vorrat >450 m³/ha</i> und <i>Geringwertiges Holz (bei schwachem Baumholz)</i> <p>Programm Waldschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschlag Seillänge >800 m: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. • Zuschlag für Vortransport: kann geltend gemacht werden, wenn der Holztransport vor oder nach dem Verkaufsort infolge Tonnagebeschränkung nicht auf 28 t-Strassen erfolgen kann. • Zuschlag für unterdurchschnittliche Holzqualität: Wenn der Betrieb aufgrund der Forststatistik oder der BAR nachweisen kann, dass die Holzerlöse unter dem Ø - Holzerlös liegen und die Kubatur aller Zwangsnutzungen des Betriebs mehr als 2/3 des jährlichen Hiebsatzes betragen, kann ein Zuschlag geltend gemacht werden. Der Zuschlag ist vom Revierleiter beim zuständigen RFI zu beantragen und beträgt die Differenz zwischen mittlerem Holzerlös der Zwangsnutzungen und Fr. 48.-/m³. Die Abrechnung erfolgt nach Einwilligung durch die Zentrale bei der Schlussabrechnung im März. • Käferfallen inkl. Betrieb: Mit dem Beitrag sind abgedeckt: Material und Lockstoffe inkl. Aufstellen, sowie das Leeren und Abbrechen. • Überwachung zur Früherkennung von Waldschäden: nur beitragsberechtigt für ausserordentliche Aufwendungen bei besonders intensiver Überwachung der Käfersituation in kritischen Situationen und Gebieten sowie nach Schadenereignissen. Es ist vorgängig das Einverständnis des RFI einzuholen. Kontrollgänge in normalen Situationen sowie Planungs- und Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit Zwangsnutzungsschlägen sind nicht beitragsberechtigt.

Programm	Kap. 8 Pauschalen																												
Spezielle Bedingungen *	<p>Programm Langstreckenseilkran/Seilkran</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung Seilkran bis 800 m und Förderung Langstreckenseilkran über 800 m: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. Eine gleichzeitige Anwendung beider Pauschalen ist nicht zulässig. 																												
Abrechnung nach Aufwand	<p>Nach Aufwand abgerechnet werden: Sicherheitsholzerei und Tobelbehandlungen (Programme Schutzwald und Waldschäden), forstliche Massnahmen zur Erhaltung von Weidwäldern und Selven/Kastanienwäldern, Waldrandpflege, Massnahmen im Programm Testpflanzungen sowie Schussschneisen*. In allen Fällen ist bei Einreichung des Bauprogramms resp. Antrag zur Anordnung eine Vorkalkulation beizulegen und die Nachkalkulation nach Abschluss in LeiNa hochzuladen. Die Abrechnung erfolgt gemäss Anhang 8.2 (Kalkulation Aufwand). Es gelten die offiziellen Verrechnungsansätze des AWN (Kreisschreiben 2/2016). Die Verantwortung für die Kontrolle dieser Abrechnungen nach Aufwand liegt beim zuständigen RFI.</p> <p>Sicherheitsholzerei beinhaltet das vorsorgliche Entfernen von instabilen Bäumen sowie Stabilitätsdurchforstungen zur Erzielung eines stabilen Randes innerhalb ca. einer Baumlänge bis zum gefährdeten Objekt (Häuser, Strassen). Zu beachten ist die spezielle Regelung der Abrechnung von Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen, die durch das Tiefbauamt finanziert werden kann (Kap. 2, Anhang 2.2). Eingriffe in weiterer Entfernung als eine Baumlänge werden über das Programm Schutzwald abgerechnet.</p> <p>Abrechnung nach Aufwand ist auch bei ausserordentlichen Schwierigkeiten möglich (Programme Schutzwald und Waldschäden). Dazu ist durch den RFI vorgängig die Einwilligung bei der Zentrale einzuholen. Grundlage für den Entscheid bilden eine hohe Dringlichkeit, eine Begründung der ausserordentlichen Schwierigkeiten, eine Vorkalkulation gemäss Anhang 8.2, sowie eine Angabe der Fläche (resp. Holzmenge bei Waldschäden) und der Pauschalen, welche bei einer regulären Abrechnung verwendet würden.</p>																												
Gültigkeit	Die folgenden Pauschalen gelten für das Jahr 2020 und ohne schriftliche Mitteilung für die nachfolgenden Jahre.																												
Liste Pauschalen	<p>* = Spezielle Bedingungen beachten!</p> <hr/> <p>a) Massnahmen für Programme Schutzwald, Waldbiodiversität und Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.</td> <td>Jungwuchspflege* inkl. Ausmähen von Wildzäunen</td> <td style="text-align: right;">Fr./a</td> <td style="text-align: right;">22.--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.</td> <td>Dickungspflege*</td> <td style="text-align: right;">Fr./a</td> <td style="text-align: right;">43.--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3.</td> <td>Stangenhholzpflege * inkl. auf den Stock setzen von Haseln</td> <td style="text-align: right;">Fr./a</td> <td style="text-align: right;">62.--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">4.</td> <td>Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung *</td> <td style="text-align: right;">Fr./a</td> <td style="text-align: right;">20.--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">5.</td> <td>Chemischer Einzelschutz</td> <td style="text-align: right;">Fr./Stk.</td> <td style="text-align: right;">0.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">6.</td> <td>Mechanischer Einzelschutz</td> <td style="text-align: right;">Fr./Stk.</td> <td style="text-align: right;">15.—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">7.</td> <td>Wildzäune (inkl. Kontrollzäune) *</td> <td style="text-align: right;">Fr./m</td> <td style="text-align: right;">100.--</td> </tr> </table> <p>nach Angaben Amt für Wald und Naturgefahren, i.d.R. mindestens 2 m hoch und 20 Jahre Lebensdauer. Ansatz gilt auch für massiven Einzelschutz.</p>	1.	Jungwuchspflege* inkl. Ausmähen von Wildzäunen	Fr./a	22.--	2.	Dickungspflege*	Fr./a	43.--	3.	Stangenhholzpflege * inkl. auf den Stock setzen von Haseln	Fr./a	62.--	4.	Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung *	Fr./a	20.--	5.	Chemischer Einzelschutz	Fr./Stk.	0.50	6.	Mechanischer Einzelschutz	Fr./Stk.	15.—	7.	Wildzäune (inkl. Kontrollzäune) *	Fr./m	100.--
1.	Jungwuchspflege* inkl. Ausmähen von Wildzäunen	Fr./a	22.--																										
2.	Dickungspflege*	Fr./a	43.--																										
3.	Stangenhholzpflege * inkl. auf den Stock setzen von Haseln	Fr./a	62.--																										
4.	Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung *	Fr./a	20.--																										
5.	Chemischer Einzelschutz	Fr./Stk.	0.50																										
6.	Mechanischer Einzelschutz	Fr./Stk.	15.—																										
7.	Wildzäune (inkl. Kontrollzäune) *	Fr./m	100.--																										

Programm	Kap. 8 Pauschalen	
Liste Pauschalen	8. Wildzäune leicht *	Fr./m 50.--
	Minimale Lebensdauer 10 Jahre, i.d.R. Lattenzaun (Hordengatter) und i.d.R. mindestens 2 m hoch	
	9. Pflanzungen	
	- Nacktwurzler	Fr./Stk. 8.-
	- Topfpflanzen	Fr./Stk. 13.-
	b) Massnahmen für Programme Schutzwald und Waldbiodiversität	
	10. Holzschläge (Grundpauschale)	Fr./ha 6'300.-
	Massgebend ist die behandelte Fläche gemäss <i>Anhang 8.1.</i>	
	Zuschläge: (Fr./ha)	
	Seilen (Seillänge <500 m), inkl. Einsatz Pferd*	1'300.-
	Seilen (Seillänge >500 m und <1'000 m)*	2'600.-
	Seilen (Seillänge >1'000 m)*	2'900.-
	Helitransport	3'100.-
	Vorrat >450 m ³ /ha (anteilmässig; Ermittlung anhand Vorratsschätzung Betriebsplan oder Bitterlich-Stichproben, als zusätzliche Information dient der im LeiNa-GIS eingebundene Layer <i>Vorrat nach WSL</i>)	2'200.-
	Schlagräumung *	1'200.-
Geringwertiges Holz (Brennholz- oder Laubholzanteil >50% auf der gesamten Eingriffsfläche) oder schwaches Baumholz anteilmässig (BHD 24-36 cm) *	2'100.-	
Zuschlag: (Fr./Baum)		
Liegenlassen zur Verminderung des Gefahrenpotentials (Schneegleiten, Steinschlag) oder aus verjüngungsökologischen Gründen *	100.-	
Zuschlag: (Fr./m³)		
Entrinden am Lagerplatz (vollmechanisch), falls rechtzeitiger Abtransport nicht möglich	15.-	
11. Bermen		
- maschinell (Pflugbermen)	Fr./m' 9.-	
- von Hand	Fr./m' 17.-	
12. Bodenschürfung	Fr./m² 6.-	
13. Begrünung	Fr./m² 1.-	
14. Buschlagen / Heckenbuschlagen		
inkl. Pflanzen (5 Stk./m') oder Stecklinge (10 Stk./m')	Fr./m' 56.-	
15. Holzkasten und Hangrost, Fr./m³ verbautes Holz (nur zur Erreichung waldbaulicher Ziele)		
Transport/ Ort:		
- mit Seilkran oder Heli	Fr./m³ 780.-	
- im Bodenzugbereich	Fr./m³ 620.-	
- im Strassenbereich	Fr./m³ 450.-	

Programm	Kap. 8 Pauschalen						
Liste Pauschalen	16. Temporäre Lawinenverbauung (Schneerechen) (nur zur Erreichung waldbaulicher Ziele)						
	- Werkhöhe (Hk) 3.4 m					Fr./m' 670.-	
	- Werkhöhe (Hk) 2.6 m					Fr./m' 620.-	
	17. Dreibeinböcke					Fr./Stk. 300.-	
	18. Pfählungen					Fr./Stk. 17.-	
	19. Begehungswege						
	- maschinell					Fr./m' 11.-	
	- von Hand					Fr./m' 22.-	
	20. Einrichtung Weiserfläche nach NaiS					Fr./Stk. 2'000.-	
	nach Angaben Amt für Wald und Naturgefahren. Enthalten sind der Aufwand des Revierförsters für Einrichten und jährliche Folgeaufnahmen während 9 Jahren inkl. Wirkungsanalyse im 10. Jahr.						
	Weiterführung Weiserfläche nach NaiS für 10 Jahre					Fr./Stk. 600.-	
	c) Massnahmen für Programm Waldschäden						
	21. Holzschläge bei Waldschäden (Fr./m³)						
	Ermittlung des m ³ -Ausmass: Es zählt grundsätzlich nur das Schaftderbholz. Bei hohem Energieholzanteil ist der Anteil des Schaftderbholzes zu schätzen.						
	Umrechnungsfaktor: 1 m ³ Schaftderbholz entsprechen 2.8 Sm ³ Hackschnitzel.						
		Fällen / Rüsten	Bringung	Projekt und Bauleitung	Total	Holzerlös Ø ZN	Basis- Pauschale ZN
	Holz bleibt im Bestand	45.-	-	5.-	50.-	-	50.-
	Bodenzug / Reisten	45.-	40.-	10.-	95.-	- 50.-	45.-
	Seilen inkl. sortieren und entzerren / Einsatz Pferd	45.-	50.-	15.-	110.-	- 50.-	60.-
	Heli Zwangsnutzung	45.-	86.-	14.-	145.-	- 50.-	95.-
Zuschläge							
¹ Kleine Schläge (<200m ³ pro Schlag) oder Eingriff im Privatwald						10.-	
Entrinden und sichern im Bestand						35.-	
Entrinden am Lagerplatz (vollmechanisch), falls rechtzeitiger Abtransport nicht möglich						15.-	
Schlagräumung, nur nach spez. Anordnung						15.-	
¹ Streuschäden bei ZN, 1-10 Bäume pro Schadenort und Eingriff						10.-	
Seillänge >800 m *						15.-	
Vortransport infolge Tonnagebeschränkung <28 t *						20.-	
Zuschlag bei Schlägen mit Brennholzanteil >50% (nicht bei Nieder-/Mittelwald)						10.-	
¹ gleichzeitige Anwendung "Kleine Schläge" und "Streuschäden" nicht zulässig							

Programm	Kap. 8 Pauschalen			
Liste Pauschalen	22.	Räumen von beschädigtem Jungwald (auf Voll-Schaden-Fläche reduziert) - Stangenholz (8-24 cm)	Fr./a 84.-	
	23.	Käferfallen inkl. Betrieb * (Material, Aufstellen, Leeren, Abbrechen)	Fr./Stk. 200.-	
	24.	Überwachung zur Früherkennung von Waldschäden *	Fr./Std. 95.-	
	<hr/>			
		d) Massnahmen für Programm Waldbiodiversität		
	25.	Freihalten von Blössen		
		– mähen von Gras	Fr./a 22.-	
		– Entfernen von einwachsenden Bäumen/Sträuchern (auf Vollbestockung reduziert)	Fr./a 43.-	
	26.	Umziehen Wurzelstock zur Erzeugung von geschütztem Aufschluss für Auerhuhn	Fr./Stk. 112.-	
	27.	Schaffen von Dürrständern durch Ringeln als Einzelmassnahme	Fr./Stk. 28.-	
	28.	Pflanzen von grossen Topfpflanzen	Fr./Stk. 34.-	
	29.	Überwachung invasive Neophyten und Erfassen in GIS-Browser gemäss Anhang 1.2	Fr./Std. 95.-	
	30.	Altholzinseln und Naturwaldreservate (nicht in LeiNa erfassen) Fr./ha + Vertragsjahre	individuell	
	31.	Grundleistungen Sonderwaldreservat (nicht in LeiNa erfassen) Fr./ha + Vertragsjahre	individuell	
	32.	Habitatbäume	Fr./Stk. 500.-	
	33.	Weiserfläche in Altholzinseln und Naturwaldreservaten nach Vorgaben AWN	Fr./Stk. 2'000.-	
	<hr/>			
		e) Massnahmen für Programm Langstreckenseilkran/Seilkran		
	34.	Förderung Seilkran bis 800 m Länge *	Fr./m' 40.-	
	35.	Förderung Langstreckenseilkran über 800 m Länge *	Fr./m' 60.-	